

24./IV. 1918

(Die Schwierigkeiten in der Bequartierung von Militärgagisten.) Von besonderer, in Einquartierungsangelegenheiten unterrichteter Seite wird uns geschrieben: Im Morgenblatt der „Zeit“ vom 15. d. wurden die besonderen Schwierigkeiten in der vorübergehenden Einquartierung von Offizieren und Militärbeamten in Wien zutreffend geschildert. Wie sich herausstellt, stehen die nach dem bisherigen Aufbringungsmodus jeweilig vorhandenen Quartiere zu der täglich in Wien dienstlich eintreffenden großen Zahl von Gagisten in keinem Verhältnis, sie decken nicht den Bedarf. In den Hotels allein wird diese Deckung aber auch nicht gefunden werden können. Es müßte also auf anderweitige Abhilfe Bedacht genommen werden. Geeignete Mittel wären die Schaffung von Fremdenzimmern und die Ausdehnung der Einzeleinquartierung auf größere Wohnungen der wohlhabenden Bürgerschaft gegen eine entsprechende Vergütung. Zur Stabilisierung von Fremdenzimmern würden sich die Botschafts- und Gesandtschaftsgebäude der feindlichen Staaten am besten eignen. Im Jahre 1866 waren in Bosnien und der Herzegowina auch Fremdenzimmer in Benutzung, was sich sehr gut bewährt hat. Durch solche Zimmer ist auch eine große Ersparnis an Einquartierungskosten zu erzielen. Die Transienalbequartierung von Militärpersonen in den Hotels verursacht der Gemeinde ganz außerordentlich große Kosten. Eine kurze Berechnung zeigt dies. Für die Unterkunft eines Stabsoffiziers im Sotel zahlt der Magistrat täglich 8 Kronen, oft auch mehr, in einem Monat zirka 250 Kronen, und pro Jahr 3000 Kronen. Die Vergütung von seiten des Militärärars ist minimal, sie beträgt nur 1 Krone 70 Heller täglich und mit Zuschlag im Winter zirka 700 Kronen jährlich; für eine Person zahlt also die Gemeinde zirka 2300 Kronen pro Jahr darauf. Es ist unter solchen Umständen kein Wunder, wenn die Einquartierungskosten viele Millionen betragen und sich im Gemeindebudget ungedeckte Kosten ergeben, die mit der Zeit zu einer sehr bedeutenden Erhöhung der Gemeindeumlagen führen werden. Das Einquartierungsgesetz datiert aus dem Jahre 1895, dessen Bestimmungen wirken auf die Länder, Gemeinden und die Bevölkerung gleich drückend, daher wird eine Venderung des Gesetzes in absehbarer Zeit notwendig werden.